



5 StR 78/06

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 21. März 2006  
in der Strafsache  
gegen

wegen Raubes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. März 2006 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 27. Oktober 2005 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

1 Der Schriftsatz des Verteidigers vom 20. März 2006 hat vorgelegen.

|        |          |      |
|--------|----------|------|
| Häger  | Gerhardt | Raum |
| Brause | Schaal   |      |